

# RS Vwgh 1998/11/11 98/04/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.1998

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §74 Abs2;

GewO 1994 §79 Abs1;

## Rechtssatz

Ein bestimmtes, dem Schutz vor Immissionen dienendes Verhalten des Nachbarn ist gesetzlich nicht normiert (Hinweis E 10. 4. 1984, 83/04/0295; hier: Von einem Barbetrieb ausgehende Lärmimmissionen sind grundsätzlich auch während der Wintersaison bei Offenhalten des Fensters der Nachbarwohnung zu bejahen)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998040137.X05

## Im RIS seit

18.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)